Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

16.7	Besondere Berufskategorien	3
16.7.1	Aussendienst - Mitarbeiter	3
16.7.2	Berufsmusiker und Musiklehrer	3
16.7.3	Baugewerbe	3
16.7.3.1	Landesmantelvertrag	3
16.7.3.2	Auslagenersatz laut Landesmantelvetrag	3
16.7.4	Heimarbeit	3

16.7 Besondere Berufskategorien

16.7.1 Aussendienst - Mitarbeiter

Bei Personen, die auf Provisionsbasis im Aussendienst arbeiten, sind normalerweise die berufsnotwendigen Auslagen durch die Spesenvergütungen des Arbeitgebers abgedeckt. Wo der Nachweis erbracht wird, dass dies nicht der Fall ist, kann der Abzug der nachgewiesenen effektiven Spesen in Frage kommen.

16.7.2 Berufsmusiker und Musiklehrer

Diese Steuerpflichtigen können entweder die allgemeine Pauschale von 3 % auf dem Nettoerwerbseinkommen (unter Einhaltung der Mindest- und Höchstansätze gemäss Verordnung der direkten Bundessteuer) oder die nachgewiesenen höheren Berufsauslagen geltend machen. Weil auf dem Privatvermögen keine Abschreibungen möglich sind, können die Kosten für berufsnotwendige Instrumente ausschliesslich im Anschaffungsjahr als Berufsauslagen und unter Aufrechnung eines Privatanteils von 20 % geltend gemacht werden. Die Berufsauslagen dürfen das entsprechende Erwerbseinkommen nicht übersteigen.

16.7.3 Baugewerbe

16.7.3.1 Landesmantelvertrag

Die Betriebe des Bauhauptgewerbes unterliegen dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe.

Unterstellt sind:

- Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter
- Maurerinnen und Maurer, Strassenbauerinnen und Strassenbauer usw.
- Maschinistinnen und Maschinisten, Chauffeusen und Chauffeure usw.

Nicht unterstellt sind:

- Poliere
- technische und administrative Angestellte
- Kantinen- und Reinigungspersonal

16.7.3.2 Auslagenersatz laut Landesmantelvetrag

Mittagsentschädigung

Im Landesmantelvertrag ist bei auswärtiger Tätigkeit eine Mittagsessensentschädigung vorgesehen.

Abzugsberechtigung für auswärtige Verpflegung:	
bei voller Vergütung	kein Abzug, keine Aufrechung
bei Pauschalvergütung laut LMV	halber Abzug
keine Vergütung	Wohn- und Arbeitsort identisch: kein Abzug

Fahrkosten

Fahrkosten sind zu gewähren für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Als Arbeitsort gilt der Sitz der Firma, Werkhof, Sammelstelle, Zentrale usw. Geschäftsfahrten mit Privatauto werden gemäss Landesmantelvertrag mit Fr. –.60 entschädigt.

16.7.4 Heimarbeit

Bei Heimarbeit kann grundsätzlich nur der Pauschalabzug gemäss § 25 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG geltend gemacht werden. Nachgewiesene und begründete Mehrkosten können anstelle dieses Pauschalabzuges berücksichtigt werden.